

# **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Much**

---

## Präambel

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Much ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Gemeinde Much sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Much eingerichtet.

Der Seniorenbeirat Much gibt sich gemäß § 8 der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Much vom 02.10.2018 in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Much.

Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- den Rat der Gemeinde Much, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und mitzugestalten;
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren/Seniorinnen aufmerksam zu machen;
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren/Seniorinnen zu erarbeiten;
- Ansprechpartner der Senioren/Seniorinnen im Gemeindegebiet zu sein;
- Solidarität zwischen Jung und Alt fördern.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen:

- (a) Stimmberechtigte Mitglieder sind die fünf gewählten Seniorenvertreter/innen der Gemeinde Much
- (b) Fünf Stellvertreter/innen, d. h. die Personen, die aufgrund der Seniorenbeiratswahl als Stellvertreter/innen festgestellt worden sind. Stimmberechtigt sind diese nur im Falle einer tatsächlichen Vertretung einer Person nach Ziffer a)
- (c) Beratende Mitglieder:
  - der/die Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Much oder seine/ihre Stellvertretung
  - der/die Leiter/in oder Stellvertretung von Fachbereich 2, Bürger und Familie, der Gemeindeverwaltung
  - ggfls. weitere beratende Mitglieder aufgrund eines Beschlusses des Seniorenbeirates.

### **§ 3 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates scheidern aus durch
  - Tod
  - Rückgabe des Mandats
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt als neues Mitglied die/derjenige nach, die/der bei der letzten Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

### **§ 4 Vorsitz und Vertretung nach außen**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so wird unter den beiden Bewerber/innen mit den meisten Stimmen erneut gewählt. Gewählt ist derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Person mit der zweithöchsten Stimmenmehrheit ist als stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Dies gilt auch für die Vertretung des Seniorenbeirates im Rat der Gemeinde Much und seiner Ausschüsse. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seine/n Stellvertreter/in vertreten.

### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird vom Fachbereich Bürger und Familie der Gemeinde Much – Seniorenbüro – wahrgenommen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder – egal ob stimmberechtigt oder ohne Stimmrecht - sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen und sich an der Arbeit des Seniorenbeirates aktiv zu beteiligen.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend die Geschäftsführung zu benachrichtigen. Die Geschäftsführung informiert das stellvertretende Mitglied in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen bei der Seniorenbeiratswahl, angefangen bei der höchsten Zahl.

### **§ 7 Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Seniorenbeirates finden mindestens alle drei Monate statt; im Bedarfsfall kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit die Tagesordnung nicht einen nichtöffentlichen Teil vorsieht.
- (3) Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in. Zwischen dem Tag der Versendung der

Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens neun volle Kalendertage liegen.

- (5) Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per Email. Sollte ein Mitglied des Seniorenbeirates es wünschen, kann die Einladung auch in Papierform versendet werden. Dies sollte die Ausnahme sein.
- (6) Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Mehrheit (einfache Mehrheit) der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Seniorenbeirat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 3 Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (7) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Seniorenbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (9) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Seniorenbeiratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (10) Die Sitzung wird durch den/die Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit durch seine/n Stellvertreter/in geleitet.

## **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können bei der/dem Vorsitzenden und bei der Geschäftsführung bis 15 Tage vor der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Nach Feststellung der Tagesordnung in der Sitzung dürfen weitere Themen beraten werden, sofern nicht drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, ob sämtliche Seniorenbeiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und der Seniorenbeirat somit beschlussfähig ist. Wenn der Seniorenbeirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 2 a) anwesend sind.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

## **§ 10 Arbeitskreise**

Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise bilden und fachkundige Personen zu seinen Sitzungen einladen. Die Arbeitskreise bereiten Entscheidungen des Seniorenbeirates vor.

## **§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## **§ 12 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Abstimmung über den Antrag entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates bedarf der Genehmigung und Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Much.
2. Am nächsten Tag nach Beschluss des Rates der Gemeinde Much tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.